

gne veröffentlichte Argumentationshilfe ermutigt: Es gebe sehr viel kleinere Interessengruppen im Land, die sich in den Wahlkampf einmischten und oft genug ihre Forderungen auch durchzusetzen wüßten. Allein aber im kirchlichen und kirchennahen Umfeld sind, so die Schätzung von VENRO, über 10 000 Aktionsgruppen, Dritte-Welt-Kreise, Eine-Weltgruppen aktiv. Vorsichtig geschätzt engagierten sich etwa 300 000 Deutsche in ihrer Freizeit und ehrenamtlich in der Dritte-Welt-Arbeit.

fo

Symptomatisch

Mit Verfassungsreformen tut sich nicht nur Italien schwer

Fast anderthalb Jahre arbeitete in Italien die sog. Bicamerale, eine gemeinsame Kommission aus Mitgliedern des Senats und des Abgeordnetenhauses, an Vorschlägen für eine Verfassungsreform. Die Beratungen der Kommission unter dem Vorsitz des Chefs der Linksdemokraten, *Massimo D'Alema*, der so gut wie alle führenden Köpfe der im römischen Parlament vertretenen Parteien angehörten, wurde zumindest von der politisch interessierten und urteilsfähigen Öffentlichkeit trotz aller Zweifel am zu erwartenden Ergebnis mit beträchtlichen Hoffnungen begleitet.

Die durch die Einführung eines (begrenzten) Mehrheitswahlrechtes und den Sieg der Mitte-Links-Koalition bei den Parlamentswahlen 1996 erreichte einstweilige größere politische Handlungsfähigkeit und Stabilität, die allein den Weg zur Europäischen Währungsunion freimachen konnte, sollte durch eine Verfassungsreform untermauert werden. Ihr Ziel war es, dem politischen System des Landes schärfere Konturen zu geben.

Es wurde verhandelt, gefeilscht und formuliert, es wurden Kompromisse geschlossen, mehr fragwürdige als ver-

nünftige, doch ging es immerhin voran. Als es aber in den ersten Junitagen zum parlamentarischen Schwur kam, scheiterte das gesamte Projekt, noch bevor endgültig darüber abgestimmt werden konnte, *formell* an der Umschreibung der Vollmachten des nach den Vorschlägen der Bicamerale künftig durch Volkswahl zu bestimmenden Staatsoberhauptes, dem – ebenfalls auf Vorschlag der Kommission – erweiterte Kompetenzen zugewiesen werden sollten, *politisch* am Meinungswechsel von *Silvio Berlusconi* und dessen rechtsbürgerlicher Bewegung „Forza Italia“.

Die Kehrtwendung des Führers der Rechtsopposition hatte freilich weniger mit dem vorgesehenen (eingeschränkten) Präsidialsystem zu tun, für das sich Berlusconi gegen eine Grundströmung in der gegenwärtigen Regierungskoalition, die sich eher für eine Stärkung der Position des Regierungschefs nach deutschem Muster erwärmte, ausgesprochen hatte, als vielmehr mit einer Reform der Justizverfassung, von der sich der Medien- und Regierungschef von 1994/95 kaum einen Ausweg aus seinen strafrechtlichen Kalamitäten erhoffen konnte.

Ein Rückfall wieder in althergebrachte italienische Verhältnisse, wie nördlich der Alpen die Ereignisse in Rom fast durchwegs kommentiert wurden? Nicht unbedingt, jedenfalls wenn man den Vorgang und seine Folgen nur für sich bzw. innerhalb der Grenzen Italiens betrachtet.

Zum einen bestand, was als Reform verabschiedet werden sollte, aus zu vielen nur halben Sachen. Dies gilt auch für die in die geplante Verfassungsreform mit eingeschlossene *Föderalisierung des Staatsgebietes* auf der Grundlage der bestehenden 20 Regionen. Teile davon waren übrigens vom Parlament bereits gebilligt, man scheiterte aber an der Aufteilung der finanzwirtschaftlichen und fiskalischen Zuständigkeiten. Auch der „Semipresidenzialismus“ (nach abgeschwächtem französischem Muster) hätte wohl mehr neue Kompetenzstreitigkeiten als Stabilität und Dynamik in das itali-

enische Gesetzgebungs- und Regierungssystem gebracht.

Zum anderen sind mit dem Scheitern der Reform noch keineswegs alle Wege verbaut. Anders als für Grundgesetzänderungen in Deutschland sind Verfassungsänderungen in Italien nicht in jedem Fall an eine Zweidrittelmehrheit gebunden. Eine zur Reform entschlossene Regierungsmehrheit könnte den Weg des Art. 138 beschreiten. Nach diesem genügt für Verfassungsänderungen die absolute Mehrheit der Abgeordneten, wenn deren Entscheidung durch eine nachträgliche Volksabstimmung bestätigt wird. Und wenn dieser Weg nicht begangen wird, bleibt immer noch das von Wahlrechtsreformern zur Zeit angestrebte *Referendum* zur Abschaffung des noch bestehenden Teilverhältniswahlrechtes, nach dem ein Viertel der Kammerabgeordneten nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Käme das Referendum zum Zuge und brächte es das angezielte Ergebnis, bedeutete dies den automatischen Übergang zum reinen Mehrheitswahlrecht.

Das Scheitern des – einstweilen dritten – italienischen Verfassungsreformauflaufs legt freilich nicht nur eine italienische Malaise bloß. Vielmehr ist der Vorgang für die Reformunfähigkeit und den mangelnden Reformwillen europäischer Nachkriegsdemokratien sowie der dabei in Frage stehenden Hindernisse, die beileibe nicht allein im Parteienstaat zu suchen sind, symptomatisch – jedenfalls, soweit es dabei um Verfassungsfragen geht. Sie alle, die europäischen Nachkriegsdemokratien, sind in die Jahre gekommen. Sie alle sind, was die Verfassungsorgane, den Staatsaufbau, die Gewaltenteilungsbalance und die politischen Institutionen betrifft, nur noch *begrenzt funktionstüchtig*.

Selbst das Frankreich der V. Republik hat hinreichend zu kämpfen mit den Widersprüchen seines Präsidialsystems und seiner geschichtlich gewachsenen, aber in ein vereintes Europa nicht integrierbaren zentralstaatlichen „indivisibilité“. Aber außer einigen Retuschen am Wahlrecht und zaghaften Versuchen einer Verwaltungsdezentralisie-

zung und – demokratisierung ist in Richtung Modernisierung staatlicher Ordnung wenig geschehen.

Deutschland hatte durch die dem Land in den Schoß gefallene Wiedervereinigung die einmalige Chance zu einer den Zeitumständen entsprechenden grundlegenden Revision des Grundgesetzes. Von Randversuchen abgesehen fehlte aber nicht nur der Wille, sondern selbst die Einsicht in den Nutzen einer solchen Revisison. Nicht einmal zu einer halbwegs zielführenden Föderalismusdebatte, deren Notwendigkeit nicht zuletzt durch die Politikblockaden der letzten Monate veranschaulicht wurde, hat es gereicht. Wohl gab es die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, aber viel mehr als ein neuer Artikel 20a, der dem Umweltschutz Verfassungsrang gibt, ist dabei nicht herausgekommen.

Indessen wird nicht nur die politische Handlungsfähigkeit durch Webfehler in den Verfassungen und noch mehr durch ein allzu rigides Verfassungsverständnis gebremst. Die geschriebenen Verfassungen halten auch nicht Schritt mit der *faktischen Entwicklung* der Zivilgesellschaften, weder im Sinne notwendiger Korrektur noch im Sinne produktiver Fortschreibung. Um so mehr werden die Verfassungen selbst Opfer der faktischen Verhältnisse und verlieren an Autorität.

Als es in der Gemeinsamen Verfassungskommission zu einer, wenn auch eher ephemeren Diskussion über die Einführung einer sog. Gemeinsinnklausel in das Grundgesetz kam, ging ein Aufschrei durch die juristische und staatsphilosophische Fachwelt: Verfassungen seien Juristentexte und keine Sozialkatechismen, obwohl inzwischen für jedermann einsichtig ist, daß mit individuellen Grundrechten, da sie primär als Abwehrrechte gegen Staatswillkür durchgesetzt werden mußten, *allein* kein Staat zu machen ist. Erst recht ist nicht schon jede Forderung nach einer entscheidungsfreundlicheren Balance im Bund-Länder-Verhältnis ein Anschlag auf die Werteordnung der Verfassung.

Man schützt Verfassungen nun einmal nicht dadurch, daß man sie abstrakt für unberührbar erklärt (und im Detail dafür um so eifriger ändert), sondern indem man die damit zusammenhängenden institutionellen und normativen Probleme ausdiskutiert, wann und wo sie sich stellen. Italien hat, zumindest was die institutionelle Seite betrifft, einen Durchbruch versucht, anderwo scheut man sogar den Versuch. *se*

Verschoben

Der Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg wird Bischof von Chur

Ein halbes Jahr nach der Errichtung des Erzbistums Vaduz, auf das der umstrittene Churer Bischof *Wolfgang Haas* wegbefördert werden konnte (vgl. HK, Januar 1998, 7), wählte das Domkapitel *Amédée Grab* zum neuen Bischof von Chur. Weil das Wahlergebnis wegen einer Indiskretion bereits am Wahltag vom Schweizer Fernsehen veröffentlicht wurde, konnte die Schweizer Bischofskonferenz, unterstützt vom Apostolischen Nuntius, innerhalb von drei Tagen die päpstliche Bestätigung erreichen.

Dem ernannten Bischof von Chur wird allgemein zugetraut, daß er zur Befriedung der verfahrenen Situation im Bistum der rechte Mann ist. Als er 1987 zum zweiten Weihbischof des Bistums Lausanne, Genf und Freiburg mit besonderer Verantwortung für die Bistumsregion Genf und mit Sitz in Genf ernannt worden war, löste dies im Genfer Protestantismus heftige Reaktionen aus. Den Unmut dieser protestantischen Kreise über die Anwesenheit eines römisch-katholischen Bischofs in der Calvinstadt wußte Weihbischof Grab durch sein Leben und Wirken aber schon bald zu entkräften.

Sein Auftreten in der Öffentlichkeit, auch in der Öffentlichkeit des internationalen Genf, brachte ihm großen Re-

spekt ein: für seine Achtsamkeit, seine diplomatischen Fähigkeiten, seine Klugheit – die Weisheit des Benediktinermönchs. Auch nachdem er 1995 Diözesanbischof von Lausanne, Genf und Freiburg geworden war, blieb er „ein Mann des Dialogs, der Geduld und der Erfahrung“ (so die Zeitung „La Liberté“). Mit dieser Einstellung brachte er das Bistum auch auf den Weg der Diözesanen Versammlung AD 2000, den nun sein Nachfolger zu einem guten Ende zu begleiten haben wird (vgl. ds. Heft, S. 361).

Daß Bischof Grab problemlos von einem Westschweizer auf einen Deutschschweizer Bistumssitz wechseln kann, ist in seiner Biographie begründet. Als Bürger von Schwyz (Bistum Chur) wurde Antoine-Marie Grab 1930 in Zürich geboren und ist in Genf aufgewachsen. Die beiden letzten Jahre des humanistischen Gymnasiums verbrachte er an der Stiftsschule Einsiedeln, und in der Abtei Einsiedeln hat er 1953 als Fr. Amédée dann auch die Profese abgelegt. Der Abtei Einsiedeln diente er viele Jahre als Lehrer, davon zwanzig Jahre als Direttore seines Tessiner Collegio Papio in Ascona.

Als perfekt Dreisprachiger wurde er von der Schweizer Bischofskonferenz, deren Mitglied auch der Abt der Territorialabtei Einsiedeln ist, 1983 zu ihrem Sekretär berufen. Seit dem 1. Januar 1998 ist Bischof Grab Präsident der Schweizer Bischofskonferenz, und diese Aufgabe denkt er auch als neuer Bischof von Chur wahrnehmen zu können, weil dem Präsidenten keine weiteren Arbeitsbereiche zugeteilt sind.

Zu Unmutsäußerungen Anlaß gegeben hat die dem Domkapitel vorgelegte *römische Dreierliste*, die durch eine Indiskretion bekannt gewordene sogenannte Terna. Auf dieser stand kein einziger Priester des Bistums Chur, sondern neben Amédée Grab zwei im Dienst des Heiligen Stuhles stehende Bischöfe, die aus anderen Schweizer Diözesen herkömftig sind: der aus dem Bistum Sitten stammende Bischof *Emil Paul Tscherrig*, Nuntius in Burundi, und der aus dem Bistum